

Queeres Netzwerk Niedersachsen e.V. (QNN)

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Queeres Netzwerk Niedersachsene.V.(QNN)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Tagungen und Kampagnen zur Sensibilisierung und Information der Allgemeinheit über die Lebenssituation von lesbisch, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren (LSBTIQ*) Menschen oder die Mitwirkung daran,
- b. die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Organisationen und Fachkräfte, insbesondere im Sozial- und Gesundheitssektor, oder die Mitwirkung daran,
- c. die Beratung und fachliche Unterstützung von Organisationen und Institutionen zum Abbau der Diskriminierung von LSBTIQ* Menschen in ihrem Tätigkeitsbereich,
- d. die Erstellung von Publikationen, Medien und Materialien zur Information und Aufklärung über die Lebenssituation von LSBTIQ* Menschen oder die Mitwirkung daran,
- e. die Vernetzung von zivilgesellschaftlichen und/oder staatlichen Institutionen im LSBTIQ* Themenbereich,
- f. Maßnahmen zur Dokumentation und Prävention von Diskriminierungen und Gewalt gegenüber LSBTIQ* Menschen und die Unterstützung von Betroffenen,
- g. Initiierung neuer Gruppen, Strukturen und Projekte zum Abbau der Diskriminierung gegenüber LSBTIQ* Menschen,
- h. Fachliche und ideelle Unterstützung von neuen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen, welche den Vereinszweck unterstützen,
- i. Maßnahmen zur Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung von Selbsthilfestrukturen von LSBTIQ* Menschen,
- j. Maßnahmen zur Förderung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements von LSBTIQ* Menschen und deren organisierte Strukturen,
- k. Maßnahmen zur Erinnerung an die historische Verfolgung und Unterdrückung von LSBTIQ* Menschen, insbesondere zu Zeiten des Nationalsozialismus und den Folgejahren,

- l. die Vertretung der Interessen des benannten Personengruppe und deren organisierte Strukturen auf Landesebene gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung,
- m. die Mitwirkung in Gremien und gesellschaftlichen Bündnissen im Sinne des Vereinszwecks,
- n. die Mitwirkung an wissenschaftlichen Studien zur Lebenssituation der benannten Zielgruppe.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieds sind
 - a. natürliche Personen, die eine nicht als juristische Person oder anderweitig rechtsfähig konstituierten Zusammenschluss natürlicher Personen vertreten, z.B. Selbsthilfegruppen (näheres regelt die Mitgliedsordnung),
 - b. eingetragene Vereine und Verbände,
 - c. Institutionen in anderer rechtsfähiger Form (z.B. Körperschaft, Gesellschaft) die Aufgaben im Sinn der satzungsgemäßen Ziele des QNN e.V. in Niedersachsen verwirklichen.

Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, sowie das Stimm- und aktive Wahlrecht.

- 3. Außerordentliche Mitglieds sind
 - a. Fördermitglieder,
 - b. kooperierende Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- und aktives Wahlrecht.

- 4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, ebenso Institutionen in anderer rechtsfähiger Form (z.B. Körperschaft, Personengesellschaft).
- 5. Kooperierende Mitglieder sind Institutionen, Verbände oder Vereine, die im Sinne von Bündnispartnerschaften in den Verein aufgenommen werden.
- 6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen und Institutionen gem. §4 werden, die im Rahmen eines schriftlichen Aufnahmeantrags ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Leitbild zustimmen und die Satzung anerkennen.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen.
3. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Auflösung,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Mitglied die in § 5 Absatz 3 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die besonderen Organe.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Niemand kann mehr als zwei Stimmen abgeben und die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und nachzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfenden und einer vertretenden Person und Entgegennahme ihres Berichts,
 - c. Entgegennahme des Berichts des Vorstands,

- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
- f. Beschluss der Mitglieds-, Beitrags- und Gebührenordnung,
- g. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- i. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- j. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
- k. Einsetzung der „besonderen Organe“.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zulässig ist die Einladung per E-Mail.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorstand eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
4. Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Bei Wahlen reicht das Verlangen eines Mitglieds nach geheimer Wahl.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls geht den Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.

§ 12 Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitglieder. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Mitglieder vor der Wahl fest.
2. Über das passive Wahlrecht für den Vorstand verfügen volljährige natürliche Personen.

3. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder besteht aus FLINTA* Personen. FLINTA* sind Frauen, Lesben, inter*, nicht-binäre, trans* und agender Personen. Es gilt dabei die Selbstzuordnung. Näheres regelt eine Wahlordnung.
4. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Verbandsvorstand kann sich bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes, einmalig bis zur nächsten Vorstandswahl selbst ergänzen, unter Wahrung der Regelungen nach §12 Absatz 3.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
7. Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Besondere Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung gemäß §30 BGB betrauen.
2. Den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zwischen geschäftsführenden Vorstand und Geschäftsführenden regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Besondere Organe

1. Die Mitglieder der Besonderen Organe des Vereins und deren Anzahl werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Antrag auf Einrichtung eines besonderen Organs muss die personelle Zusammensetzung oder die Art und Weise der Bestimmung seiner Mitglieder benannt sein.
2. Mitglieder eines Besonderen Organs können natürliche oder juristische Personen sein. Mitglieder des Besonderen Organs müssen nicht Vereinsmitglied sein.
3. Jedes Mitglied eines Besonderen Organs hat eine Stimme im Rahmen der Entscheidungsfindung im Besonderen Organ. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Amtszeit des Besonderen Organs bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann das Besondere Organ auflösen.

§ 15 Kassenprüfende

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfende und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahregewählt.
2. Die Kassenprüfenden haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 16 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Für eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung oder Zweckänderung bereits im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidierende. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Akademie Waldschlösschen, Göttingen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens nach drei Monaten schriftlich oder auf einer Mitgliederversammlung bzw. mit Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2020

Geändert durch den geschäftsführenden Vorstand am 11.11.2020

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2022

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 07.12.2025